

(Abgeordneter Günther.)

(A) Jagdrecht Bezug nahmen, vor 1865 von 1749 an geregelt haben. Aus den Akten kann man nachweisen, daß die jagdberechtigten Bürger von 1749 an immer durch einen Ausschuß oder eine ähnliche Einrichtung sich eine Vertretung geschaffen hatten. Diese Vertretung wurde natürlich durch Mehrheitsbeschlüsse geschaffen, und soweit nicht die jagdberechtigten Bürger als solche bei gewissen Dingen auftraten, wo auch nur der Mehrheitswille entschied, haben diese Ausschüsse ihre Dispositionen nach Mehrheitsbeschlüssen getroffen. Ich meine, meine Herren, es kann aktenmäßig erwiesen werden, daß von Haus aus vom ersten Tage der Verleihung des Jagdrechtes an, vom Jahre 1749 ab, in der Tat die jagdberechtigten Bürger stets den einheitlichen Willen hatten, durch Mehrheitsbeschlüsse ihre Angelegenheiten zu ordnen, und dieser Gesichtspunkt hätte in rechtlicher Beziehung auch von dem Oberverwaltungsgerichte gewürdigt werden müssen.

Nun möchte ich feststellen, daß gegen die Bürgerjagdgenossenschaft gar kein Urteil vorliegt, sondern es liegt nur ein Urteil bezüglich einer Treibjagd vor, die verboten worden war und zur Anfechtungsklage führte. Aus den Vorerörterungen, die vom Oberverwaltungsgerichte gepflogen worden waren, konnte man entnehmen, daß unter gewissen Voraussetzungen die Abhaltung einer Treibjagd, namentlich bei hohem Schnee und bei großer Kälte, im Monat (B) Dezember ganz unbedenklich gebilligt werden konnte. So weit stand damals die ganze Angelegenheit. Auf einmal kam das königliche Oberverwaltungsgericht auf den wenig glücklichen Gedanken nachzuprüfen, in welcher Weise die genossenschaftliche Organisation vor sich gegangen ist. Ich glaube nicht, daß ein ordentliches Gericht über den Rahmen des eigentlichen Streitgegenstandes hinausgegangen wäre. Man behauptet ja, daß das Oberverwaltungsgericht an den Streitgegenstand nicht gebunden sei, sondern über seinen Rahmen hinausgehen könnte. Ich will die Frage heute nicht untersuchen, in welcher Weise das in einzelnen Fällen zutraf. Hier aber schafft man jedenfalls, wie die Ansicht des Oberverwaltungsgerichts in den Entscheidungsgründen beweist, auf künstliche Weise Verhältnisse, mit denen praktisch nichts anzufangen ist. Denn ein Recht, das man nicht ausüben kann, wie es auch hier der Fall wäre, ist wertlos.

Ich habe ja, wie ich schon vorhin sagte, auch früher von dieser Stelle aus derartige Ausführungen gemacht und habe auch von hier aus, wenn ich mich recht entsinne, darauf hingewiesen, daß das königliche Oberverwaltungsgericht mit seinen Anweisungen an den Stadtrat, die in den Entscheidungsgründen niedergelegt sind, meiner Überzeugung nach weit über die Grenzen seiner Kompetenzen hinausgegangen ist. Auch in der Regierungserklärung wird

darauf Bezug genommen: das Oberverwaltungsgericht kann (C) keine verwaltungsrechtlichen Maßnahmen treffen, dazu sind nur die königliche Staatsregierung und ihre Organe da. Die Ansicht, die die königliche Staatsregierung jetzt auf einmal zu meiner großen Verwunderung vertritt, ist schon vom Standpunkte der königlichen Staatsregierung aus ganz unhaltbar. Wohin sollten wir kommen, wenn außer der königlichen Staatsregierung noch eine zweite Regierung da wäre, die anordnen könnte? Das geht auf keinen Fall. Wenn eine derartige Anordnung an den Stadtrat gegeben wird, so erachte ich das als eine ungesetzliche Maßnahme, der nachzukommen der Stadtrat gar nicht verpflichtet ist. Und was will das heißen, der Stadtrat soll von Polizei wegen die Jagd ausüben lassen? Hat der Jagdberechtigte versagt? Im Gegenteil, der Jagdberechtigte ist bereit, die Jagd auszuüben. Es liegt gar nichts gegen den Jagdberechtigten vor. Um diese Frage hat es sich aber gar nicht gehandelt. Es hat sich darum gehandelt, daß die Jagd ausgeübt werden soll in Form einer Treibjagd, und darüber waren Meinungsverschiedenheiten vorhanden, Meinungsverschiedenheiten, die sich sehr leicht hätten ausgleichen können durch irgendwelche Stellungnahme derjenigen Behörden, die darüber zu entscheiden haben.

Ich möchte, meine Herren, noch ganz kurz folgendes (D) sagen. Das Verhältnis der Bürgerjagdgenossenschaft zu den städtischen Behörden in Plauen ist immer das denkbar günstigste gewesen und ist es bis zum heutigen Tage geblieben, und wir hoffen, daß es auch in Zukunft so bleiben wird. Die Differenzen, die jetzt vorliegen, sind durch die Auffassung des königlichen Oberverwaltungsgerichtes hineingetragen worden. Wenn darauf Bezug genommen worden ist, daß ein großer Teil der jagdberechtigten Bürger sich von den gemeinsamen Angelegenheiten ferngehalten habe und daß ein verhältnismäßig nur kleiner Teil an den Veranstaltungen teilnehme und teilgenommen habe, so will das gar nichts besagen. Das sind nicht immer dieselben Personen gewesen, die Personen wechseln im Laufe der Jahre. Ich könnte den Nachweis führen, daß große Personenverbände in Plauen, wie die Hausbesitzervereine, Touristenvereine und andere, die bis anderthalbtausend Mitglieder aufweisen, Generalversammlungen abhalten, wo auch nur verhältnismäßig wenige Mitglieder anwesend sind und bedeutsame Beschlüsse, die für die Gesamtmitgliederzahl bindend sind, fassen. Wenn man derartigen Ansichten in den Entscheidungsgründen eines hohen Gerichtes begegnet, sagt man sich doch, daß derartige Auffassungen mit dem eigentlichen Leben und den tatsächlichen Verhältnissen in keinerlei Beziehung stehen können.